



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1140**

A14

**24. 04. 2023**

Aktenzeichen  
3162E-I.6  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn  
Telefon: 0211 8792-427

#### **14. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.04.2023**

Bericht zu TOP „Optimierung der Suche und Ladung von Dolmetschern und Übersetzern bei Gerichtsprozessen“

#### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

14. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26. April 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP  
„Optimierung der Suche und Ladung von Dolmetschern und  
Übersetzern bei Gerichtsprozessen“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Hinzuziehung und konkrete Auswahl einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers obliegt gemäß §§ 185, 187 Gerichtsverfassungsgesetz dem Gericht im Rahmen seiner Unabhängigkeit. Nur soweit keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltliche Anordnung vorliegt, haben die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gemäß der AV des JM vom 29. September 2016 (3162-I.4) - JMBl. NW S. 309 - eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler aus dem Verzeichnis der Landesjustizverwaltungen für Dolmetscher und Übersetzer auszuwählen. Gegenwärtig sind in der bundesweiten Datenbank der Landesjustizverwaltungen für das Land Nordrhein-Westfalen 1.945 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie 2.924 Übersetzerinnen und Übersetzer verzeichnet (Stand: 18.04.2023). Schwierigkeiten der Justiz, in angemessener Zeit geeignete Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler zu finden, sind der Landesregierung nicht bekannt geworden.

Soweit das Gericht nicht ihm bekannte, geeignete Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler auswählt bzw. eine Prüfung von deren Eignung im Einzelfall vornimmt, bietet es sich im Interesse der Qualitätssicherung der für die Justiz erbrachten Sprachdienstleistungen an, auf allgemein beeidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bzw. ermächtigte Übersetzerinnen oder Übersetzer zurückzugreifen. In der bundesweiten Datenbank der Landesjustizverwaltungen sind deshalb ausschließlich Sprachmittlerinnen und Sprachmittler verzeichnet, die allgemein beeidigt, öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. Bei QuatroLingo können sich demgegenüber ausweislich des Internetauftritts der Firma alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, unabhängig davon ob sie allgemein beeidigt bzw. ermächtigt sind oder nicht, registrieren lassen (<https://www.quatrolingo.com/faq/>; abgerufen am 18. April 2023).

Hinzu kommt, dass die Nutzung des Programms QuatroLingo ausweislich des vorgenannten Internetauftritts für die Auftraggeber kostenfrei bleiben soll, nicht jedoch für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die zukünftig voraussichtlich Jahresgebühren entrichten sollen. Die für die Justiz tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sollen nach Möglichkeit ihr gesamtes Honorar ohne Abzüge für die Vermittlerdienste eines Dritten erhalten.

Vor diesem Hintergrund plant das Ministerium der Justiz gegenwärtig nicht, die AV des JM vom 29. September 2016 (3162-I.4) zu ändern, wonach die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der registrierten Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zugriff nehmen müssen und nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen dürfen.